

Übungsheft Lösungen

C3: vereinfachter Unterhalt

- a)** Antrag; minderjähriges Kind; das minderjährige Kind darf nicht mit dem in Anspruch genommen Elternteil in einem Haushalt leben; Höchstgrenze: 1,2-fache Mindestunterhalt; keine anderweite Anhängigkeit, Entscheidung oder Titulierung
- b)** richtet sich nach § 232 FamFG
- d)** Rechtspfleger
- e)** nein (§§ 114 IV Nr. 6 FamFG, 78 III ZPO, 13 RPflG)
- f)** „F“ (§ 27 I AktO, Anlage 1)
- g)** er ist zurückzuweisen, vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören, die Zurückweisung ist nicht anfechtbar (§ 250 II FamFG)
- h)** das Gericht verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner, mit folgenden Hinweisen:
- ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann
 - dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt
 - dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erhebt
 - welche Einwendungen nach § 252 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 252 IV erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigelegt werden
- § 251 FamFG
- i)** der Antragsgegner kann Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens geltend machen; bei begründeten Einwendungen weist das Gericht den Antrag zurück; unbegründete Einwendungen weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss zurück (§ 252 FamFG)
- j)** Antrag muss zulässig sein und es gibt keine Einwendungen (§ 252 I 1 FamFG)

Übungsheft Lösungen

- k)** hat der Antragsgegner zulässige Einwendungen erhoben, kann auf Antrag eines Beteiligten in das streitige Verfahren übergegangen werden (§§ 254 f. FamFG)
- l)** mit der Beschwerde können nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung geltend gemacht werden (§ 256 FamFG); Einwendungen müssen vorher erhoben worden sein